



Beitragsordnung der Turnerschaft Hoykenkamp e.V.

(Gültig ab 01.10.2016)

100 Jahre

Beitragsordnung für die Mitgliedschaft in der
Turnerschaft Hoykenkamp e.V. monatlich

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahme ist gebührenfrei ----

2. Mitgliedsbeiträge

| | |
|---|---------|
| Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre), Kindergeldberechtigte (Schüler / Auszubildende / Studenten / FWDler) | 7,00 € |
| Erwachsene | 13,00 € |
| Ehepaare | 20,00 € |
| Familienbeitrag | 21,00 € |
| Passive Erwachsene | 5,00 € |

3. Mitgliedsbeiträge mit Handballzuschlag

| | |
|------------|---------|
| Erwachsene | 15,50 € |
| Ehepaare | 22,50 € |
| Familie | 23,50 € |

4. Mitgliedsbeiträge mit Square Dance Zuschlag

| | |
|------------|---------|
| Erwachsene | 19,00 € |
|------------|---------|

Geltungsbereich: Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedschaft soweit die Satzung dies nicht gesondert behandelt.

§1 Beiträge

- (1) Beiträge werden nur gemäß dieser Ordnung erhoben.
- (2) Der Eintritt ist jederzeit, zum Monatsbeginn, möglich.
- (3) Die Beitragspflicht ist geregelt gemäß der Satzung der Turnerschaft Hoykenkamp e.V..
- (4) Familienbegriff: Eine Familie ist im Sinne dieser Ordnung als eine Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, die min. aus einem Elternteil und einem Kind besteht.
- (5) Ehepaarbegriff: Ein Ehepaar ist im Sinne dieser Ordnung als eine Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, die aus zwei Erwachsenen besteht die in einem zumindest eheähnlichen Verhältnis zusammenleben.
- (6) Kinderbegriff: Ein Kind ist grundsätzlich unter 18 Jahre alt. Volljährige unter 25 Jahren können auf einem formlosen Antrag mit Nachweis der Kindergeldberechtigung der Eltern ebenfalls Kinderbeitrag erhalten oder als Kind im Sinne des Familienbeitrags geführt werden. Dieser Nachweis ist jährlich unaufgefordert neu zu erbringen. Erfolgt dies nicht, so wird automatisch der volle Beitragssatz vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.
- (7) Bei Eintritt von mehreren Personen ist jeweils, für jede Person, eine separate Eintrittserklärung auszufüllen.
- (8) Pro Mitgliederhaushalt ist ein Einzugskonto für die Beiträge zu benennen. Dies gilt auch für Barzahler.
- (9) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende bezahlen keine Beiträge.
- (10) Über weitere Ermäßigungen, z.B. aus sportlichen oder sozialen Gründen, über Beiträge der Angehörigen entscheidet der Vereins-Vorstand.
- (11) Bei Angeboten für Kleinkinder, die eine Begleitperson erfordern, ist nur das Kind beitragspflichtig.

§2 Beitrags- / Zahlungspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist bei Volljährigen das Mitglied und bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Zahlungspflichtig ist diejenige Person, die erklärt hat, die Beiträge zu zahlen.
- (2) Sollte der Zahlungspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, so tritt unverzüglich an seiner Stelle das Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte.

§3 Aufnahmegebühren

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein sind keine Gebühren zu entrichten.
- (2) Je nach Eintrittsdatum und vereinbarten Beitrags- Abbuchungen werden anteilig Monatsbeiträge, als Erstbeiträge, erhoben. Dieser wird auf dem Kontoauszug mit dem Zusatz "einmalig" versehen.

§4 Ende der Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist regelt die Vereins-Satzung. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleiben davon unberührt.
- (2) Kündigt ein Familien- oder Ehepaar-Zahler, so muss automatisch für die/den verbleibenden Familienmitglieder bzw. Ehe-Partner eine neue Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (3) Die Kündigungsfrist wird in der Satzung der Turnerschaft Hoykenkamp e.V. geregelt.
- (4) Je nach Kündigungs-Zeitpunkt und vereinbarten Beitrags-Abbuchungen wird ein anteiliger Mitglieder-Beitrag fällig. Nach Abbuchung der Restbeiträge erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft verfällt die Vereinszugehörigkeit. Sollte ein Wiedereintritt erfolgen, fängt die Zugehörigkeit von neuem an. Ein Anrechnen der bisherigen Vereinszugehörigkeit kann nur der Vereinsvorstand genehmigen.

§5 Verfall der Einzugserklärung

- (1) Die Einzugserklärung verfällt, wenn 36 Monate keine Beiträge abgebucht wurden. Dies wäre der Fall, wenn ein Mitglied beitragsfrei gestellt wurde und nach 37 Monate wieder zahlungspflichtig wird. Dies bedeutet aber auch, wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt, dann muss auf jeden Fall eine neue schriftliche Eintrittserklärung erfolgen.

§6 Fälligkeit

- (1) Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am ersten Werktag in den Monaten April, Juli und Oktober bzw. der letzte Werktag im Dezember für Erstbeiträge.

§7 Zahlungserinnerung, Mahnung und Vereinsausschluss

- (1) Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden schriftlich an Ihre Zahlungspflicht erinnert. Für eine schriftliche Erinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 5€ erhoben.
- (2) Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden schriftlich an Ihre Zahlungspflicht erinnert. Für eine schriftliche Erinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 5€ erhoben. Bei ungerechtfertigtem abgewiesenen Einzug werden dem Mitglied bzw. Zahlungspflichtigem die Bankbearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein verzeichnet sein wird an das Mitglied bzw. Zahlungspflichtigen / die Zahlungspflichtige eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahnungsgebühr in Höhe von 5€ erhoben.
- (4) Sollte auch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein verzeichnet sein, kann ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. dem/die Zahlungspflichtigen zu tragen.
- (5) Eingehende Zahlungen werden immer zuerst auf die ältesten offenen Kosten-Forderungen angerechnet, erst danach erfolgt die Anrechnung auf aktuelle Beitragsforderungen.
- (6) Kosten, die durch die Ermittlung einer Anschrift im Mahnverfahren entstanden sind, werden dem Mitglied ebenfalls belastet. Der Verein ist berechtigt, entsprechende Adressauskünfte zu stellen.
- (7) Über einen Vereinsausschluss aufgrund nicht bezahlter Beiträge entscheidet der Vorstand gemäß der Satzung.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsverordnung wurde am 27.01.2014, von der Mitgliederversammlung, beschlossen und tritt mit Wirkung von diesem Datum in Kraft.